



Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen

Seite 1 von 2

Stand: 30.09.2018

Sehr geehrtes Vorstandsmitglied Frau Ilse Burg

Sie verarbeiten im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein* Personalangaben. Daher werden Sie hiermit zur Beachtung des Datenschutzes, insbesondere zur Wahrung der Vertraulichkeit, verpflichtet. Ihre Verpflichtung besteht umfassend. Sie dürfen Personalangaben nur auf Weisung verarbeiten und dürfen Dritten diese Personalangaben nicht unbefugt mitteilen oder zugänglich machen. Dabei ist zu beachten, dass es sich bei den Mitgliedern im Verhältnis zum Verein* um Dritte handelt. Personalangaben eines Mitglieds dürfen nicht ohne eine ausreichende Rechtsgrundlage (zum Beispiel Einwilligung) an andere Mitglieder weitergegeben werden.

Ihre Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit besteht ohne zeitliche Begrenzung und auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit für den Verein* weiterhin.

Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen können nach Artikel 83 DS-GVO und nach § 42 BDSG neue Fassung sowie nach anderen Gesetzen mit Geldbußen bis zu 20.000.000 EUR oder mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden. Datenschutzverstöße können mit sehr hohen Bußgeldern für den Verein* belegt werden, die unter Umständen zu Ersatzansprüchen auch ihnen gegenüber führen können.

Das genannte Vorstandsmitglied (siehe oben) wurde durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden über den vorstehenden Text unterrichtet und belehrt.

Das Vorstandsmitglied hat die Formulare "Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen" und das "Merkblatt zum Datengeheimnis (Vertraulichkeitsverpflichtung)" erhalten.

Ein unterschriebenes Formular von der "Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen" wird vom Vorstand aufbewahrt.

Hagen, 30.09.2018

Ort und Datum

Ilse Burg

Unterschrift Vorstandsmitglied

Hagen, 30.09.2018

Ort und Datum

Irngard Meier

Unterschrift Vorsitzende / Vorsitzender

* **Der Begriff Verein umfasst:** Zentralverband Deutscher Rasse-Kaninchenzüchter e.V., Landesverband Westfälischer Rassekaninchenzüchter e.V., Landesverbandsjugendabteilung Westfalen, Landesclubvereinigung Westfalen, Preisrichtervereinigung Westfalen-Lippe e.V. inklusive Preisrichtergruppen, Westfälisches Rassekaninchenherdbuch e.V., Landesverbandsabteilung Westfalen der Handarbeits- und Kreativgruppen, Kreisverbände, Rassekaninchenzuchtvereine, Kleintierzuchtvereine, Clubs, Jugendgruppen, Kanin-Hop-Gruppen sowie Handarbeits- und Kreativgruppen.

Ausgefülltes Muster



Artikel 4 DS-GVO Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. "Personalangaben" alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden "betroffene Person") beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann sowie die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

2. "Verarbeitung" jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit Personalangaben wie das Erheben, das Erfassen, den Verein*, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Strafvorschriften des § 42 DSAnpUG-EU (BDSG-neu)

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche Personalangaben einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein

- einem Dritten übermittelt oder
- auf andere Art und Weise zugänglich macht und hierbei gewerbsmäßig handelt.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer Personalangaben, die nicht allgemein zugänglich sind

- ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder
- durch unrichtige Angaben erschleicht und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind die betroffene Person, der Verantwortliche, die oder der Bundesbeauftragte und die Aufsichtsbehörde.

* **Der Begriff Verein umfasst:** Zentralverband Deutscher Rasse-Kaninchenzüchter e.V., Landesverband Westfälischer Rassekaninchenzüchter e.V., Landesverbandsjugendabteilung Westfalen, Landesclubvereinigung Westfalen, Preisrichtervereinigung Westfalen-Lippe e.V. inklusive Preisrichtergruppen, Westfälisches Rassekaninchenherdbuch e.V., Landesverbandsabteilung Westfalen der Handarbeits- und Kreativgruppen, Kreisverbände, Rassekaninchenzuchtvereine, Kleintierzuchtvereine, Clubs, Jugendgruppen, Kanin-Hop-Gruppen sowie Handarbeits- und Kreativgruppen.